

Satzung
des Fördervereins POKI Königshof

§ 1 Förderverein POKI Königshof, Sottrum, 2017

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen „Förderverein POKI Königshof“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Sottrum.
Der Verein wurde am 09.03.2017 errichtet.
- § 1 Nr. 3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung Jugendhilfe.
- § 2 Nr. 2 Zweckerfüllung
- § 2 Nr. 2.1 Der Verein will den in § 2 Nr. 1 genannten Zweck auf folgende Weise erfüllen:
- (a) Grundsätzlich orientiert sich die Arbeit des Vereins an der Bildungs- und Erziehungsförderung von Kindern und Jugendlichen aus alkoholbelasteten Familien.
 - (b) Es soll darüber hinaus gesellschaftliche Aufmerksamkeit für die Auswirkungen missbräuchlichen Alkoholkonsums auf das Familienleben, mit Schwerpunkt angehöriger Kinder und Jugendlicher, geschaffen werden.
 - (c) Weiteres Ziel ist die Vernetzung von Menschen aus unterschiedlichen Lebensbereichen in der gemeinsamen Gesinnung, betroffene Kinder und Jugendliche zu fördern.
- § 2 Nr. 2.2 Insbesondere sollen Zielsetzung und Zweck des Fördervereins durch folgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht werden:
- (a) Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, sowie sonstigen materiellen Ausstattungen zur Förderung der Jugendhilfe.
 - (b) Kommunikationsförderung zwischen dem POKI Königshof und anderen institutionellen Einrichtungen (z.B. Kindergärten, Schulen, Ausbildungsstellen, Einrichtungen des SGB XII, o.ä.) zur nachhaltigen, kindesdienlichen Vernetzung
 - (c) Planung, Organisation und Durchführung von Sammlungen und Spendenaktionen
 - (d) Unterstützung von öffentlichkeitswirksamen Aktionen und Projekten
 - (e) Bemühungen um Pressepräsenz bei entwicklungsrelevanten Ereignissen
 - (f) Veranstaltung von Festen, Tagungen o.ä. zum Zwecke der Vernetzung von betroffenen Kindern und Jugendlichen, ihren Angehörigen und Instanzen aus den Hilfesystemen

- (g) Veranstaltung von Vortragsreihen und praxisbezogenen Fachtagungen, die den betroffenen Kindern und Jugendlichen oder dem öffentlichen Interesse an der Thematik dienen

Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- § 3 Nr. 1 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- § 3 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie gemeinwirtschaftliche Zwecke.
- § 3 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- § 3 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 3 Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- § 4 Nr. 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- § 4 Nr. 2 Mitglieder des Vereins sind:
- a) eingeschriebene Mitglieder (§ 4 Nr. 3)
 - b) stimmberechtigte Mitglieder (§ 4 Nr. 4)
 - c) Ehrenmitglieder (§ 4 Nr. 5)
- Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand.
- § 4 Nr. 3 Jeder, der Grundlage und Zweck des Vereins gemäß §§ 2 und 3 anerkennt, kann nach Vollendung des 16. Lebensjahres eingeschriebenes Mitglied werden.
- § 4 Nr. 4 Eingeschriebene Mitglieder (§ 4 Nr. 3), die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich durch zeitlichen oder finanziellen Einsatz für den Verein engagieren, können stimmberechtigte Mitglieder werden. Die Berufung geschieht nach schriftlichem Antrag oder Vorschlag durch den Vorstand.

§ 4 Nr. 5 Personen, die dem Verein in besonderer Weise gedient haben, können durch Beschluss des Vorstandes (§ 8) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind ebenfalls stimmberechtigt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- § 5 Nr. 1 Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- § 5 Nr. 2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
- § 5 Nr. 3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist jedem Mitglied freigestellt.

Der Mitgliedsbeitrag ist immer zum Anfang des laufenden Monats zu erbringen.

§ 7 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

§ 10 Nr. 1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§ 10 Nr. 2 Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

§ 11 Nr. 1 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied (§ 4) - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

§ 11 Nr. 2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung (ausgenommen Änderungen nach §13) und über die Auflösung des Vereins.
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Nr. 3 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 11 Nr. 4 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 11 Nr. 5 Sonderausgaben von bis zu 5000€ können vom Vorstand, höhere Beträge durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden. Entschieden über die Ausgabe wird mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Nr. 6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem

Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 11 Nr. 7 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Nr. 8 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§11 Nr. 9 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt der § 11 entsprechend.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 12 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11 Nr. 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Holle, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Sonstiges

§ 13 Nr. 1 Sollten vom Registergericht oder vom Finanzamt für Körperschaften Teile der Satzung beanstandet werden, so ist der Vorstand ermächtigt, die Satzung zur Behebung der Beanstandung abzuändern und diese Änderungen entsprechend anzumelden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 09.03.2017 verabschiedet.

Eine Änderung der Satzung erfolgte mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.04.2017

Eine Änderung der Satzung erfolgte mit Beschluss der Vorstandsversammlung am 07.06.2017

Sottrum, den 07.06.2017